

## **XI. Änderungen in den Projekten**

Die Projekte sind grundsätzlich nach dem genehmigten Projektantrag und den Vorgaben des Zuwendungsvertrages umzusetzen. Allerdings können bei der Projektdurchführung neue Sachverhalte eintreten, die zu einer Änderung des Projektes führen. Entwicklungen im Projekt bzw. in seinem Management verlangen mitunter Anpassungsmaßnahmen, damit das Projekt mit den Bestimmungen des Zuwendungsvertrags und des Programms übereinstimmt.

Projektänderungen können unterschiedliche Bereiche betreffen: die Partnerschaft, den Finanzplan, den Maßnahmenplan, die Indikatoren, den Durchführungszeitraum des Projekts. Je nach Art und Bedeutung der Änderung sind unterschiedliche Verfahren vorgesehen:

- Mitteilung an ILB über „Technische Änderungen“ (Information) - Tabelle Nr. 1
- Geringfügige Änderungen der Projektinhalte - Tabelle Nr. 2
- Änderungen des Projekts, die sich auf die definierten Projektziele, -outputs und -ergebnisse, die Projektumsetzung und den Verwendungszweck auswirken - Tabelle Nr. 3
- Änderungen die eine Entscheidung des BA erfordern – Tabelle Nr. 4

Das Formular zum Änderungsantrag finden Sie [hier](#).

### **Grundsätze bei der Änderung von Projekten**

- a) Änderungen werden an die ILB mittels vorgegebener Formulare/Mitteilungsmöglichkeiten via Kundenportal der ILB in deutscher und polnischer Sprache beantragt/mitgeteilt.
- b) Die Prüfung zu den Änderungen erfolgt durch die zuständige Stelle: die ILB/GS/BA - je nach Änderungsart (siehe unten). Grundsätzlich sind Änderungen nur mit Mitteilung der ILB bzw. Abschluss des Nachtrags zum ZWV durch ILB wirksam und förderfähig - die Einführung von Änderungen vor der entsprechenden Genehmigung erfolgt auf eigenes Risiko; ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Stelle vorgenommene Änderungen können mangelnde Förderfähigkeit nach sich ziehen oder sogar zu Rückforderungen führen.
- c) Die Projektpartner sollten die Tätigkeiten sorgfältig, vorausschauend planen und sich in regelmäßigen Abständen über den Stand der Projektdurchführung austauschen und ggf. im Ergebnis einen abgestimmten Antrag auf Zustimmung zu den notwendigen Änderungen stellen.
- d) Bei Zweifeln hinsichtlich der Art der Einführung von Änderungen / Beantragung der Änderung kann das GS kontaktiert werden. Bei umfangreichen Änderungen soll vorab das GS konsultiert werden.

- e) Änderungen sollen in Übereinstimmung mit den Projektauswahlkriterien und den BA-Auflagen vorgenommen werden und dürfen sich auf die Erfüllung von Projektauswahlkriterien nicht auf die Weise auswirken, dass eine negative Bewertung des Projektes die Folge gewesen wäre. Die vorgenommenen Änderungen dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen der Projektziele führen.
- f) Die ILB prüft bei jeder Projektänderung, ob eine Vertragsänderung erforderlich ist und nimmt diese bei Bedarf vor. Betreffen die Änderungen die Vorgaben des Zuwendungsvertrages, ist in der Regel ein Nachtrag zum Zuwendungsvertrag erforderlich.
- g) Die Information über die Entscheidung / die Einführung / Genehmigung der Projektänderung wird dem Leadpartner und dem GS sowie den Artikel 23-Prüfern via Kundenportal der ILB mitgeteilt.
- h) Über die bewilligten Änderungen ist anschließend bei der Berichterstattung zu informieren.

In den nachstehenden Tabellen sind die Beispiele für mögliche Änderungen und die Zuständigkeiten in Bezug auf ihre Behandlung und Zustimmung zusammengestellt. Die Auflistung ist nicht abschließend und dient lediglich der Veranschaulichung von möglichen Änderungen und Verfahren. In den Tabellen nicht genannte Änderungen werden individuell bewertet. Bei bestehenden Zweifeln zur Einstufung einer geplanten Änderung kann sich der Begünstigte vor Antragstellung vom GS beraten lassen. Die Tabellen sind im Stufensystem aufgebaut, wobei die Änderungen unter 1. und 2. i.d.R. nicht zustimmungserforderlich sind, die unter 3. von der ILB unter ggf. Stellungnahme GS entschieden werden und die unter 4. vom BA.

<b>Tabelle Nr. 1 Mitteilung an ILB über „Technische“ Änderungen“ (Information)</b>			
<b>Verfahren</b>	<b>Beispiele</b>	<b>Regeln und Einschränkungen</b>	<b>Zeit und Häufigkeit</b>
Diese Änderungen erfordern in der Regel keine Zustimmung. Projektpartner können die Änderungen selbst vornehmen und mit dem entsprechenden Formular im Kundenportal der ILB anzeigen/mitteilen. Diese Mitteilung wird dem GS von der ILB unverzüglich über das Kundenportal zur Kenntnis gegeben.	Zu den Mitteilungen, die keine inhaltlichen Auswirkungen auf das Projekt haben, gehören z.B.:  1a) Adresse, Name / Bezeichnung, Sitz, Rechtsform, Änderungen in der Gesellschaftsstruktur.  1b) zusätzlich für den	Erfolgt die Sitzverlegung in ein Land außerhalb des Fördergebiets könnte sich dies auf den Zuwendungszweck auswirken. Dann ist ein Änderungsantrag nach Tabelle Nr. 3 erforderlich.  Bei einer Rechtsform- oder Gesellschaftsstrukturänderung eines Projektpartners prüft die ILB vertieft, ob	Die Information über „technische“ Änderungen sollte vor oder unmittelbar nach Vornahme der Änderungen der ILB mitgeteilt werden.  Die „technischen Änderungen“, die durch Information eingeführt sind, können während der Gesamtlaufzeit des Projektes unbegrenzt vorgenom-

<p>Die Projektpartner sollen die Mitteilungen über die Projektänderungen im Rahmen des Verfahrens zur Berichterstattung im Berichtsformular (Partner- und Projektbericht) im Kundenportal der ILB berücksichtigen</p>	<p>Leadpartner: Kontaktdaten, Ansprechpartner, Bevollmächtigte(r) 1c) Änderung der Vorsteuerabzugsberechtigung, die zur Einsparung von EFRE-Mitteln führt.</p>	<p>die Förderfähigkeit weiterhin gegeben ist. Eine Erhöhung der EFRE-Mittel ist ausgeschlossen.</p>	<p>men werden.</p>
<p><b>Tabelle Nr. 2 Geringfügige Änderungen der Projektinhalte, die sich nicht auf die definierten Projektziele, -outputs und -ergebnisse auswirken, die gesamte Projektumsetzung nicht gefährden und den Verwendungszweck nicht in Frage stellen.</b></p>			
Verfahren	Beispiele	Regeln und Einschränkungen	Zeit und Häufigkeit
<p>Geringfügige Änderungen erfordern in der Regel keine Änderungsbestätigung / Zustimmung der ILB. Diese kann der Leadpartner eigenverantwortlich mit den Projektpartnern vereinbaren und per Formular im Kundenportal vornehmen; sie sind den Art. 23-Prüfern mit den Partnerberichten und der ILB und dem GS mit den Projektberichten des Leadpartners mitzuteilen. Dies ermöglicht dem Leadpartner, das Projekt flexibel durchzuführen und schnell auf Umstände reagieren zu können, die ein Hindernis für die korrekte Projektdurchführung darstellen können.</p>	<p>2a) Überschreitung um bis zu 20 % der mit dem Zuwendungsvertrag vereinbarten Ansätze einer jeweiligen Kostenkategorie, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Kostenkategorien ausgeglichen werden kann, 2b) Überschreitung um bis zu 10%, der Gesamtausgaben eines jeweiligen Projektpartners, soweit die Überschreitung durch entspre-</p>	<p>Eine Erhöhung der EFRE-Mittel ist ausgeschlossen.</p>	<p>Die Information über vorgenommene Änderungen sollte vor oder unmittelbar nach Vornahme der Änderung der ILB mitgeteilt werden. Während des gesamten Projektdurchführungszeitraums können die geringfügigen Änderungen unbegrenzt vorgenommen werden.</p>

<p>ten (z.B. Änderung der Marktpreise).</p>	<p>chende Einsparungen bei anderen Partnern ausgeglichen werden kann; dies gilt unbeschadet des Punktes 2 a),</p> <p>2c) Verschiebungen der EFRE-Mittel zwischen den vertraglich vereinbarten Haushaltsjahren, (Mittelabflussplanung)</p> <p>2d) Änderungen im Zeitplan des Projektes ohne Auswirkungen auf den Durchführungszeitraum, z.B. Verschiebung von Einzelmaßnahmen innerhalb des Durchführungszeitraumes,</p> <p>2e) Andere geringfügige Änderungen der Projektinhalte, z.B. Änderung eines Veranstaltungsortes, Erhöhung der Indikatoren, Projektoutputs und Projektergebnissen (bei Verringerung s. 3 g),</p> <p>2f) Geringfügige Änderungen</p>	<p><u>Die in den Punkten 2c) und 2d) genannten Änderungen dürfen nicht zur Verlängerung des Projektdurchführungszeitraums führen.</u></p>	
---	--	---	--

	im Bereich der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, z.B. Erhöhung der Anzahl der Pressemitteilungen		
<b>Tabelle Nr. 3 Änderungen des Projekts, die sich auf die definierten Projektziele, -outputs und -ergebnisse, die Projektumsetzung und den Anwendungszweck auswirken</b>			
<b>Verfahren</b>	<b>Beispiele</b>	<b>Regeln und Einschränkungen</b>	<b>Zeit und Häufigkeit</b>
<p>Diese Änderungen erfordern eine Zustimmung der ILB unter Berücksichtigung der Stellungnahme des GS.</p> <p>Änderungen des Projekts, die sich auf die definierten Projektziele, -outputs und -ergebnisse, die Projektumsetzung und den Anwendungszweck auswirken (können), bedürfen eines über das Kundenportal gestellten Änderungsantrags des Leadpartners an die ILB. Änderungen, die die Projektdurchführung und/oder die erwarteten Projektziele/-outputs) -Ergebnisse gefährden (können) und damit die Grundlage der Projektbewilligung betreffen, können nur mit Zustimmung der ILB /des GS erfolgen. Zulässig sind nur Änderungen, die keinen signifikanten (s. unter 4.) Ein-</p>	<p>3a) Überschreitung um mehr als 20 % der mit dem Anwendungsvertrag vereinbarten Ansätze einer jeweiligen Kostenkategorie, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Kostenkategorien ausgeglichen werden kann (z.B. bei Mehrausgaben oder Einsparungen aus Vergaben),</p> <p>3b) Überschreitung der Gesamtausgaben eines jeweiligen Projektpartners um mehr als 10% seines gesamten Projektanteils, soweit die Überschreitung</p>	<p>Die Änderungen, die sich auf Projektdurchführung bzw. die definierten Projektziele/-outputs-Ergebnisse auswirken, sind - um unnötigen Verwaltungsaufwand für das Projekt zu vermeiden - nur in begründeten Einzelfällen zulässig.</p> <p>Der Leadpartner darf während des Projektdurchführungszeitraums in der Regel nur zwei Anträge auf solche Änderungen einreichen. Jeder Antrag auf Änderung kann jedoch mehr als eine Änderung enthalten.</p> <p>Nur der Leadpartner kann via Kundenportal der ILB die Projektänderungen beantragen</p> <p>(Mitteilungspflichten der Projektpartner gegenüber den Art. 23-</p>	<p>Es ist zu beachten, dass der letzte Änderungsantrag zu einem Zeitpunkt einzureichen ist, der eine realistische Umsetzung der beantragten Änderung ermöglicht, in der Regel spätestens 6 Monate vor Ende des Projektdurchführungszeitraums, jedoch nicht später als bis zum 31.12.2021).</p> <p>Änderungen sollen grundsätzlich vor ihrer Umsetzung beantragt werden.</p> <p>Bei der Planung von Änderungen ist eine angemessene Zeit (in etwa 3 Monate) für die Bearbeitung durch die entsprechenden Programmstellen (hier: ILB / GS) zu berücksichtigen.</p>

<p>fluss auf die Ziele und Indikatoren haben.</p> <p>Soweit die Änderung nur finanzielle und technische Aspekte betrifft siehe Punkt 3a-f und 3j) prüft die ILB den Änderungsantrag und entscheidet darüber.</p> <p>In allen anderen Fällen prüft die ILB den Änderungsantrag und bezieht das GS in die Prüfung der Projektänderung ein. Insbesondere, wenn es sich wie bei den Änderungen nach Punkt 3 g, h, i und k um Sachverhalte handelt, die von dem GS schon bei der Antragsbewertung beurteilt wurden (Projektauswahlkriterien) oder den Projektfortschritt in Bezug auf die Programmumsetzung betreffen, macht das GS der ILB innerhalb von 14 Kalendertagen ab Erhalt der Bitte um Stellungnahme einen Entscheidungsvorschlag.</p> <p>Bei Bedarf zieht ILB/GS Experten für die Stellungnahme zu Rate.</p> <p>In Ausnahmefällen ist bei umfangreichen Projektänderungen - insbesondere bei Bau- oder Denkmalschutzfragen - und erforderlicher Einbeziehung von</p>	<p>durch entsprechende Einsparungen bei anderen Partnern ausgeglichen werden kann.</p> <p>3c) Änderung des Status der Vorsteuerabzugsberechtigung, die zur Erhöhung des EFRE-Mittelbedarfs führt,</p> <p>3d) Überschreitung der Ausgaben aus gesetzlichen Vorgaben, Tarifierpassungen und Kosten, die aus dem Vergabeverfahren entstehen und dazu führen, dass die EFRE-Mittel nicht höher als 10% (jedoch nicht mehr als 50.000 EUR) erhöht werden (kumulativ),</p> <p>3e) Änderungen im Zeitplan des Projektes mit Auswirkungen auf den Durchführungszeitraum, z.B. im Falle von erheblichen Liefer-schwierigkeiten Nachprüfungsverfahren und Klagen gegen die Vergabe,</p>	<p>Prüfern bleiben davon unberührt).</p> <p>Hinweis: Bei diesen Änderungen ist grundsätzlich eine Erhöhung der EFRE-Mittel von mehr als 10 % (aber nicht mehr als um 50.000 EUR (kumuliert) ausgeschlossen).</p> <p>Bemerkung: Erhöhungen der EFRE-Mittel unterliegen dem Haushaltsvorbehalt.</p> <p>Die ILB unterrichtet die VB über zusätzliche Inanspruchnahmen von EFRE-Mitteln (projektscharf).</p> <p>Bemerkung: Die ILB, die über Änderungen im Zusammenhang mit der Aufstockung der EFRE-Mittel entscheidet, berücksichtigt die Verfügbarkeit von Mitteln im Rahmen einer bestimmten Prioritätsachse. VB informiert den BA über die erhöhte Ausschöpfung von EFRE-Mitteln im jeweiligen Projekt und jeweiliger Prioritätsachse)</p>	
---	---	---	--

<p>Experten eine Fristverlängerung möglich.</p>	<p>3f) Hinzukommen von neuen Maßnahmen im Projekt, z. B. notwendige Arbeiten und Leistungen die bei Projektbeantragung nicht vorhersehbar waren, zusätzlich erforderlich gewordene Bauarbeiten, aufgrund z.B. historischer Funde bei Erdarbeiten,</p> <p>3g) Sonstiges (außer solcher die im Pkt. 3f erwähnt) - Hinzukommen von neuen Maßnahmen / Verzicht auf Maßnahmen im Projekt, z.B. Arbeiten und Dienstleistungen, die nicht aus den notwendigen Arbeiten und Dienstleistungen resultieren, die bei Projektbeantragung nicht vorhersehbar waren, nachträgliche Auflagen, die den Denkmalschutz betreffen, Änderung der Anzahl der geplanten</p>		
---	---	--	--

	<p>Beschaffungen,</p> <p>3h) Hinzukommen von neuen Kostenkategorien / Verzicht auf Kostenkategorien,</p> <p>3i) Veränderungen der Projektoutputs und Projektergebnisse / Indikatoren / Ziele, wenn es dadurch zur Verringerung kommt (bei Erhöhung s. 2e),</p> <p>3j) Verlängerung des Projektdurchführungszeitraums und des Bewilligungszeitraumes,</p> <p>3k) Änderungen in der Partnerschaftsstruktur - Ausscheiden, Hinzukommen von neuen/anderen Projektpartnern</p>	<p>Achtung! <u>Das Ersetzen des Projektpartners durch einen neuen Partner erfordert im Falle einer wesentlichen Projektänderung eine Entscheidung des BA.</u></p>	
--	---	---	--

**Tabelle Nr. 4 Änderungen die eine Entscheidung des BA erfordern.**

<b>Verfahren</b>	<b>Beispiele</b>	<b>Regeln und Einschränkungen</b>	<b>Zeit und Häufigkeit</b>
Diese Änderungen erfordern eine Zustimmung des BA.	4a) ) Änderungen, die eine zusätzliche Bewilligung von EFRE-Mitteln über 10 %	Änderungen, die sich auf Projektdurchführung bzw. die Projektziele/-outputs-Ergebnisse auswirken, sind -	Es ist zu beachten, dass der letzte Änderungsantrag zu einem Zeitpunkt einzureichen ist, der eine realistische



<p>Änderungen, die eine Erhöhung der EFRE-Mittel über 10% der im ZWV festgehaltenen Höhe der EFRE-Mittel oder mehr als 50.000 EUR nach sich ziehen</p> <p>bzw. signifikant auf die Projektdurchführung bzw. die Projektziele/-outputs/-ergebnisse auswirken können, bedürfen eines über das Kundenportal der ILB gestellten Änderungsantrags des Leadpartners und werden durch den BA entschieden (soweit zum Zeitpunkt der Entscheidung des BA noch Mittel vorhanden sind). Ein signifikanter Einfluss auf die Projektziele-/ Indikatoren liegt dann vor, wenn durch die Änderung auch die Ziele/Indikatoren des Programms gefährdet werden können.</p> <p>Bzgl. der Änderungen in den Punkten 4b) und 4c) prüft das GS, ob die Änderungen wesentlich oder signifikant sind und macht einen Vorschlag, ob der Antrag dem BA zur Entscheidung vorgelegt werden soll. Die ILB berücksichtigt den Vorschlag und unterstützt das</p>	<p>der im ZWV festgehaltenen Höhe der EFRE-Mittel oder mehr als 50.000 EUR erfordern,</p> <p>4b) wesentliches Hinzukommen oder wesentlicher Verzicht auf Maßnahmen im Projekt,</p> <p>4c) wesentliche Änderungen in der Partnerschaftsstruktur, z.B. Wechsel von Projektpartnern</p>	<p>um unnötigen Verwaltungsaufwand für das Projekt zu vermeiden - nur in begründeten Einzelfällen zulässig.</p> <p>Der Leadpartner darf während des Projektdurchführungszeitraums in der Regel nur zwei Änderungsanträge auf solche Änderungen einreichen. Jeder Antrag auf Änderung kann jedoch mehr als eine Änderung enthalten.</p> <p>Nur der Leadpartner kann via Kundenportal der ILB die Projektänderungen beantragen (unbeschadet der Informationspflichten der Projektpartner den Art. 23-Prüfern gegenüber).</p>	<p>Umsetzung der beantragten Änderung ermöglicht, in der Regel spätestens 6 Monate vor Ende des Projektdurchführungszeitraums, jedoch nicht später als bis zum 31.12.2021.</p> <p>Die Änderungen sollen grundsätzlich vor ihrer Umsetzung beantragt werden.</p> <p>Bei der Planung von Änderungen ist eine angemessene Zeit (in etwa 3 Monate) für die Bearbeitung durch die entsprechenden Programmstellen (insbesondere den BA) zu berücksichtigen.</p>
---	--	--	---

<p>GS bei der Entscheidungsvorlage für den BA.</p> <p>Bei Bedarf zieht ILB/GS Experten für die Stellungnahme zu Rate. Das GS bereitet die Entscheidungsvorlage in Abstimmung mit der ILB für den Begleitausschuss inhaltlich und administrativ vor.</p> <p>Die Entscheidung des BA ist für die ILB bindend.</p>			
---	--	--	--